

Stadtteilarbeit e.V.

Hanselmannstr. 31, 80809 München



Satzung über die Gebühren für den Besuch der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung des Vereins Stadtteilarbeit e.V.

auf Grundlage der **Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte** der Landeshauptstadt München vom 05.05.2015.

Stand: Januar 2023

Vertragsgrundlage zwischen den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung des Vereins Stadtteilarbeit e.V. und dem/der/den Personensorgeberechtigten gültig ab 1.9.2019

§ 1 Gebührenerhebung

Der Verein Stadtteilarbeit e.V. erhebt für den Besuch der Kinder in seinen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld.

§ 2 Besuchsgebühren

(1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt in der Kinderkrippe in der Buchungsstufe

von mehr als 4 Stunden bis zu 5 Stunden	78,- Euro
bis zu 6 Stunden	94,- Euro
bis zu 7 Stunden	111,- Euro
bis zu 8 Stunden	128,- Euro
bis zu 9 Stunden	145,- Euro
von mehr als 9 Stunden	162,- Euro

(2) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt im Kindergarten in der Buchungsstufe

		Tatsächlicher Beitrag
von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	38,- Euro	0,- Euro
bis zu 5 Stunden	48,- Euro	0,- Euro
bis zu 6 Stunden	58,- Euro	0,- Euro
bis zu 7 Stunden	69,- Euro	0,- Euro
bis zu 8 Stunden	79,- Euro	0,- Euro
bis zu 9 Stunden	90,- Euro	0,- Euro
von mehr als 9 Stunden	100,- Euro	0,- Euro

(3) Die Besuchsgebühr für den Besuch im Hort beträgt in der Buchungsstufe

von mehr als 3 Stunden bis zu 4 Stunden	98,- Euro
bis zu 5 Stunden	109,- Euro
bis zu 6 Stunden	121,- Euro
bis zu 7 Stunden	133,- Euro

(4) Die in Absatz 1 bis 3 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (§ 11). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren, soweit nicht ausdrücklich in § 3 und § 9 eine abweichende Regelung vorgesehen ist, nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr und des vollen Verpflegungsgeldes.

(5) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 3 Verpflegungsgeld

(1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Besuchsart das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.

(2) Das tägliche Verpflegungsgeld beträgt

in der Krippe (Kindervilla, Vielfalt, Flügelnuss, Piccolomini)	5,00 Euro (€ 100,- monatlich)
im Haus für Kinder – Kindergarten (Flügelnuss, Kindervilla)	5,25 Euro (€ 105,- monatlich)
im Kindergarten KosMoos	4,75 Euro (€ 95,- monatlich)
im Hort	5,25 Euro (€ 105,- monatlich)

(3) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für zwanzig Besuchstage, zu entrichten.

(4) Auf Grund der Schließung während der Sommerferien ermäßigt sich das Verpflegungsgeld in dieser Zeit um 75 Prozent und auf Grund der Schließung über die Weihnachtsfeiertage noch einmal um 25 Prozent.

Eine Ermäßigung des Verpflegungsgeld auf Grund von Abwesenheit oder während der Eingewöhnung des Kindes ist nicht möglich.

§ 4 Gebührenschildner

Schuldner der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Die mit dem Vater des Kindes nicht verheiratete Mutter erhält auf Antrag eine Bescheinigung über das Fehlen von Eintragungen im Sorgeregister. Diese Bescheinigung nach § 58 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts vorzulegen.

§ 5 Gebührenermäßigung

Für Sorgeberechtigte, deren Kind in einer Einrichtung eines im Rahmen der Münchner Förderformel geförderten freigemeinnützigen oder sonstigen Trägers betreut wird, besteht die Möglichkeit einer einkommensabhängigen Ermäßigung der Elternbeiträge. Die Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport nimmt diese Einkommensberechnungen vor. Die Festsetzung der Elternbeiträge verbleibt in der Zuständigkeit der Freien Träger.

Siehe dazu das Schreiben der Zentralen Gebührenstelle der Landeshauptstadt München als Bestandteil des Vertrages.

§ 6 Geschwisterermäßigung

(1) Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in derselben Hauptwohnung (§§ 21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach § 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(2) Die gemäß Abs. 1 zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

(3) Die Kinder erhalten entsprechend ihrer Ordnungsnummer folgende Ermäßigungen:

1. Kind mit Ordnungsnummer 1:
Reguläre Gebühr, keine Geschwisterermäßigung;

2. Kind mit Ordnungsnummer 2:
Die Besuchsgebühr wird um eine Stufe ermäßigt;
3. Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher:
Die Besuchsgebühr wird auf 0,- € ermäßigt.

(4) Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen im ersten Monat des Kindertageseinrichtungsjahres oder im Eintrittsmonat des Kindes vorliegen. Bei Veränderungen im Laufe eines Kindertageseinrichtungsjahres kann nachträglich eine Erhöhung der Geschwisterzahl nach Absatz 1 geltend gemacht werden. Die Ermäßigung wird ab dem auf den Eintritt der Veränderung folgenden Monat im Kindertageseinrichtungsjahr gewährt.

(5) Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen. § 5 gilt entsprechend.

§ 7 Pflege- und Heimkinder

- (1) Die Besuchsgebühr für die Pflegekinder bemisst sich nach den Einkünften der Personensorgeberechtigten, wenn die Pflegeeltern das Pflegekind im Auftrag der Personensorgeberechtigten in der Einrichtung untergebracht haben. Im Übrigen bemisst sich die Besuchsgebühr nach dem Einkommen der Pflegeeltern.
- (2) Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Kind ständig aufhält und die tatsächlich für das Kind sorgen.
- (3) Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe von der Landeshauptstadt München in einem Heim untergebracht sind, entfällt die Besuchsgebühr.
Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt, wird keine Besuchsgebühr und kein Verpflegungsgeld erhoben.

§ 8 Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

Bei Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen kann von der Besuchsgebühr und dem Verpflegungsgeld auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres ganz oder teilweise befreit werden. Der Antrag soll in der Regel vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung gestellt werden. Besucht das Kind bereits eine Einrichtung, so kann die Bezirkssozialarbeit bis zum 31.08. den Antrag rückwirkend für das laufende Kindertageseinrichtungsjahr stellen.

§ 9 Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während eines Kalendermonats

Tritt ein Kind während des Kalendermonats von einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Vereins Stadtteilarbeit e.V. in eine andere Einrichtung des Vereins über oder wechselt es die Gruppe, so ist die Gebühr für und bei der überwiegend besuchten Einrichtung/Gruppe und gemäß deren Buchungszeit zu entrichten. Kann kein Überwiegen festgestellt werden, ist die Gebühr für die erstbesuchte Einrichtung/Gruppe zu entrichten.

Im Übrigen ist die Änderung der Besuchszeit bzw. der Gruppenart ab dem ersten des Monats zu berücksichtigen, in dem sie erfolgt.

§ 10 Höhe der Besuchsgebühr bei Abwesenheit des Kindes und bei Schließung

- (1) Wird eine Einrichtung ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat keine Besuchsgebühr erhoben.

Bei ersatzloser Schließung für mindestens 5 aufeinander folgende Besuchstage verringert sich die Besuchsgebühr um ein Viertel, für mindestens 10 aufeinander folgende Besuchstage um die Hälfte, für mindestens 15 aufeinander folgende Besuchstage um drei Viertel; ab 20 aufeinander folgenden Besuchstagen entfällt eine Monatsgebühr.

Die Minderung erfolgt für den Monat, in den die überwiegende Zahl der Schließungstage fällt; bei gleicher Anzahl der Tage in beiden Monaten für den Monat der Wiedereröffnung.

- (2) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung der Kindertagesbetreuung des Vereins Stadtteilarbeit e.V. ist Ersatz im Sinne von Absatz 1.
- (3) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr.

§ 11 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals mit Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühr und das Verpflegungsgeld werden jeweils zum 16. des laufenden Besuchsmonats fällig.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Träger eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.
Barzahlung ist nur nach Absprache in begründeten Einzelfällen möglich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung des Vereins Stadtteilarbeit e.V. vom 01.09.2019 außer Kraft.

Anlage 1 - Kinderkrippenplätze

Zu § 2 Abs. 1, zu § 5 und 6

Einkünfte Euro	Bis 5 Stunden	Bis 6 Stunden	Bis 7 Stunden	Bis 8 Stunden	Bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
Bis 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bis 60.000	38,00	45,00	53,00	60,00	68,00	75,00
Bis 70.000	54,00	65,00	77,00	88,00	100,00	111,00
Bis 80.000	68,00	83,00	97,00	112,00	127,00	141,00
über 80.000	78,00	94,00	111,00	128,00	145,00	162,00

Anlage 2 - Kindergartenplätze

Zu § 2 Abs. 2, zu § 5 und 6

Einkünfte Euro	Bis 4 Stunden	Bis 5 Stunden	Bis 6 Stunden	Bis 7 Stunden	Bis 8 Stunden	Bis 9 Stunden	Über 9 Stunden
Bis 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bis 60.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bis 70.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bis 80.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
über 80.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Anlage 3 - Hortplätze

Zu § 2 Abs. 3, zu § 5 und 6

Einkünfte Euro	Bis 4 Stunden	Bis 5 Stunden	Bis 6 Stunden	Über 6 Stunden
Bis 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00
Bis 60.000	51,00	53,00	55,00	57,00
Bis 70.000	70,00	77,00	79,00	82,00
Bis 80.000	85,00	95,00	106,00	116,00
über 80.000	98,00	109,00	121,00	133,00